



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Angebote, Preisänderungen

Unsere Angebote sind, wenn nichts anderes angegeben, während 3 Monaten gültig. Mass- und Ausführungsänderungen bewirken möglicherweise Preiskorrekturen und können zu einer Lieferzeit-Veränderung führen.

Preise

Die in unseren Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt oder vereinbart, wie folgt:
-ab Lager Bubikon, -exkl. Mehrwertsteuer (MWSt.), -exkl. Montage

Allgemeine Montagebedingungen

Lieferfristen sind unverbindlich. Die von uns genannten Lieferzeiten beginnen immer erst ab der technischen Klarstellung eines Auftrages durch uns. Änderungen auf Wunsch des Bestellers während des Auftragsverlaufs können zu einer Verlängerung der Lieferzeit führen.

Falls der vereinbarte Montagetermin bauseits Verzögerungen erfährt, werden 80% der Auftragssumme zum vereinbarten Termin fällig. Für die Einlagerung der Tore werden ab dem 30. Tag Fr. 75.00 pro Monat zusätzlich in Rechnung gestellt.

Montageunterbrüche und Stillstandzeiten berechtigen den Unternehmer, die entstandenen Mehrkosten zu verrechnen.

Vergebliche Anfahrtswege sowie Ausfallzeiten aus bauseitigen Gründen werden nach Aufwand verrechnet. Die weiteren Termine richten sich nach der jeweils herrschenden Auslastung.

Für die Monteure muss ein Parkplatz auf der Baustelle zur Verfügung stehen. Mehraufwendungen für Parkplätze ausserhalb der Baustelle werden dem Auftraggeber verrechnet.

Regierapporte sind, wenn möglich auf der Baustelle zu unterschreiben, andernfalls sind sie umgehend zu prüfen und unterschrieben zu retournieren. Allfällige Differenzen sind unverzüglich zu melden.

Strom, Wasser sowie weitere Baustelleneinrichtungen sind dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Prüfung der Ware/Abnahme und Inbetriebnahme bei Toranlagen und Antrieben

Die Prüfung der Ware hat sofort nach Erhalt zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind sofort, verdeckte Mängel nach Entdeckung, spätestens aber nach 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Allfällige Mängel der Ware berechtigt nicht zum Einstellen der Zahlungen oder zum stillschweigenden Abzug an Rechnungen.

Nach Fertigstellung ist die Toranlage/der Antrieb durch den Besteller mittels Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls sofort abzunehmen. Kann diese Übergabe aus irgendeinem Grund nicht erfolgen, so gilt die Toranlage nach einer Frist von 10 Tagen automatisch als abgenommen. Später festgestellte offene Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Garantie und Mängelrügen grundsätzlich nach SIA 118

Wir gewähren auf unseren Produkten eine Garantie von 2 Jahren, jedoch für Beschlagteile und elektrotechnische Komponenten nur während 1 Jahr. Ansprüche des Bestellers werden ausgeschlossen bei Bedienungsfehlern, unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiss, Schäden infolge äusserer Einwirkungen (Stromausfall/Blitzschlag etc.) sowie als Folge von Verschmutzung.

Der Unternehmer leistet die Garantie ausschliesslich auf Fehler in der Fabrikation und/oder Montage. Bei Materialfehlern haftet der Unternehmer nur im Rahmen der durch seine Zulieferanten abgegebenen Garantien.

Der Garantieanspruch setzt einen fach- und sachgerechten Einsatz der Produkte voraus. Entgegengesetzte Weisungen oder unbeachtete Abmahnungen entbinden den Unternehmer von der Garantiepflicht. Dies bezieht sich auch auf Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, insbesondere durch andere Bauhandwerker.

Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Für deren Behebung ist eine angemessene Frist einzuräumen. Werden für Mängelbehebungen ohne schriftliches Einverständnis des Unternehmers Dritte beauftragt, haftet der Auftraggeber für diese Forderungen.

Verspätete Mängelrügen oder Schadensmeldungen können zu einer Vergrößerung des Schadens führen. Für die aus solchen Schäden anfallenden Mehrkosten haftet der Auftraggeber vollumfänglich.

Farbunterschiede, Materialunebenheiten usw., die im Abstand von einem Meter nicht sichtbar sind, können nicht beanstandet werden. Falls die Unterschiede in der Natur des Materials liegen, können sie ebenfalls nicht beanstandet werden.

Referenzen / Datenschutzbestimmung

Zur Dokumentation speichern wir Bilder der Installation. Besonders gelungene Bauprojekte veröffentlichen wir auf unserer Website. Dies beinhaltet ein Bild des Produktes mit kleinem Ausschnitt der Einbausituation sowie Angabe des Standorts.

Zur korrekten Abwicklung und Warenbeschriftung und Einhaltung des Bundesgesetz über die Produktesicherheit senden wir dem Hersteller folgende Angaben: Name, Strasse, PLZ, Ort und Projektnummer. Der Hersteller ist verpflichtet, diese Angaben nicht weiterzuleiten.

Ist dies nicht erwünscht, muss uns dies explizit mitgeteilt werden.

Zahlungsbedingungen

Lieferungen bis Fr. 5'000.-- sind uns innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu leisten.

Für Lieferungen über Fr.5'000.-- verlangen wir Akontozahlungen von:

1/2 bei Bestellung zahlbar sofort nach Rechnungserhalt

Restzahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug

Bei verspäteten oder gestundeten Zahlungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 5% ab Fälligkeit und Mahnspesen, im Minimum Fr. 20.-- pro Mahnung, in Rechnung zu stellen.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Marquart Metall GmbH bis zur vollständigen Bezahlung.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hinwil (ZH), sofern keine anderen Abmachungen getroffen worden sind.